



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Braunsbedra für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Stadt Braunsbedra die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 13.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Braunsbedra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	14.990.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.967.500 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.352.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.943.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.295.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.098.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 11.329.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

1. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund, Land und Dritten bleiben die dazugehörigen Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheides gesperrt. Zur Aufhebung der Mittelsperre ist der Kämmerin eine Kopie des Zuwendungsbescheides zuzuleiten.
2. Die Aufwendungen, die zu einem Unterbudget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Ist die Deckungsfähigkeit des Unterbudgets ausgeschöpft, tritt an dessen Stelle das jeweilige Teilbudget. Ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Personalaufwendungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
3. Gegenseitig deckungsfähig sind alle Personalaufwendungen innerhalb des gesamten Haushaltes.
4. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten, die zu einem Unter- oder Teilbudget gehören, sind nicht deckungsfähig.
5. Mindererträge / Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen / Minderauszahlungen im Unter- oder Teilbudget.

§ 6

Die Stadt Braunsbedra hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge und -einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 4 % der Gesamterträge.

Braunsbedra, 06.02.2018



.....
Steffen Schmitz
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

vom 19.02.2018 bis 02.03.2018

zu den Dienstzeiten

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Braunsbedra, Markt 1, Zimmer 224 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis am 02.02.2018 unter dem Aktenzeichen I/15 14 01-113 wi erteilt worden.

Braunsbedra, den 06.02.2018



.....
Steffen Schmitz
Bürgermeister

